

# RS OGH 1995/11/22 7Ob637/95, 10Ob134/98y, 8Ob67/99g, 3Ob124/03m, 3Ob326/04v, 4Ob89/07b, 7Ob149/07y,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.11.1995

## Norm

ABGB §863 FI

## Rechtssatz

Die Vorschreibung beziehungsweise unbeanstandete Annahme eines regelmäßig auch bezahlten Entgeltes für die dem anderen eingeräumte Benützung von Räumen durch längere Zeit kann grundsätzlich zu einem konkludenten Abschluss eines Bestandverhältnisses führen. Die Zurückhaltung der Rechtsprechung, in diesen Fällen, den konkludenten Abschluss eines Mietvertrages anzunehmen, beruht darauf, dass der Vermieter nach Auflösung des Bestandvertrages grundsätzlich gezwungen ist, Mietzinszahlungen auch von Dritten anzunehmen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 637/95  
Entscheidungstext OGH 22.11.1995 7 Ob 637/95
- 10 Ob 134/98y  
Entscheidungstext OGH 09.06.1998 10 Ob 134/98y  
Auch; nur: Die unbeanstandete Annahme eines regelmäßig auch bezahlten Entgeltes für die dem anderen eingeräumte Benützung von Räumen durch längere Zeit kann grundsätzlich zu einem konkludenten Abschluss eines Bestandverhältnisses führen. (T1)
- 8 Ob 67/99g  
Entscheidungstext OGH 26.08.1999 8 Ob 67/99g  
Vgl auch; Beisatz: Die unbeanstandete Annahme eines Entgelts für die Benutzung von Räumen durch längere Zeit kann nur dann als stillschweigender Abschluss eines Mietvertrages angesehen werden, wenn kein anderer Grund für die Zahlung in Frage kommt. (T2)
- 3 Ob 124/03m  
Entscheidungstext OGH 21.08.2003 3 Ob 124/03m  
Ähnlich; nur T1; Beisatz: Bei Dauerschuldverhältnissen kann ein Verhalten durch lange Zeit Schlüsse auf einen besonderen Willen besonders nahelegen (Rummel in Rummel3 § 863 ABGB Rz 21). (T3)  
Beisatz: Hier: Konkludenter Beitritt zu einem unternehmensbezogenen Wärmelieferungsvertrag nach Kauf des Unternehmens dadurch, dass der Wärmelieferant auf die Unternehmensübernahme hingewiesen und

ausdrücklich aufgefordert wurde, die Rechnungen nach einem bestimmten Datum an die Firmenanschrift des Käufers zu richten und in der Folge monatelang sämtliche vorgeschriebenen Zahlungen - wenn auch unter Vorbehalt - entrichtet wurden. (T4)

- 3 Ob 326/04v  
Entscheidungstext OGH 31.03.2005 3 Ob 326/04v  
nur T1
- 4 Ob 89/07b  
Entscheidungstext OGH 12.06.2007 4 Ob 89/07b  
Auch; Beis wie T3
- 7 Ob 149/07y  
Entscheidungstext OGH 29.10.2007 7 Ob 149/07y  
nur T1; Beisatz: Hier: Konkludenz bejaht. (T5)
- 4 Ob 52/13w  
Entscheidungstext OGH 17.04.2013 4 Ob 52/13w  
nur T1
- 3 Ob 177/13w  
Entscheidungstext OGH 22.01.2014 3 Ob 177/13w  
Auch; nur T1; Beisatz: Dies ist jedoch dann nicht der Fall, wenn aus den Umständen des Einzelfalls für den Benutzer der Wohnung klar erkennbar ist, dass ein diesbezüglicher Vertragswille der Gegenseite nicht vorliegt. (T6)
- 4 Ob 53/14v  
Entscheidungstext OGH 23.04.2014 4 Ob 53/14v  
Auch; Beis wie T2
- 3 Ob 247/18x  
Entscheidungstext OGH 23.01.2019 3 Ob 247/18x  
Auch; Beis wie T2
- 5 Ob 8/19s  
Entscheidungstext OGH 25.04.2019 5 Ob 8/19s  
nur T1
- 5 Ob 96/21k  
Entscheidungstext OGH 27.07.2021 5 Ob 96/21k  
Beis wie T2; Beis wie T6

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0082191

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

15.10.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)